

Verordnung über die Frei-Tage des Polizeikorps

RRB vom 14. Juni 1988 (Stand 1. September 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 40 des Dienstreglementes für die Kantonspolizei vom 21.
November 1980¹⁾

beschliesst:

§ 1. Die Angehörigen des Polizeikorps haben Anspruch auf 104 jährliche
Frei-Tage.

§ 2. Ausser den Ferien und ordentlichen Frei-Tagen, haben die
Korpsangehörigen zudem Anspruch auf 10 ausserordentliche Frei-Tage pro
Kalenderjahr, als Ersatz für die gesetzlichen Feiertage.

§ 3. Eine Ferienwoche entspricht 5 Arbeitstagen.

§ 4. ...²⁾

§ 5. Bei Militärdienst, Krankheit oder Unfall reduziert sich der Frei-
Tage-Anspruch wie folgt:

bis 5 Tage	kein Abzug
von 6-10 Tagen	1 Tag
von 11-15 Tagen	3 Tage
von 16-20 Tagen	5 Tage
von 21-25 Tagen	7 Tage
von 26-30 Tagen	9 Tage.

§ 6. Dieser Beschluss tritt auf 1. Juli 1988 in Kraft.³⁾ Sofern aus organisa-
torischen Gründen die Gewährleistung von Einsatzbereitschaft usw. der
Frei-Tage-Anspruch nach Ziffer 1 nicht erfüllbar ist, kann während einer
Übergangszeit von 2 Jahren Barabfindung im Sinne der Überzeitregelung
stattfinden.

¹⁾ BGS 511.12.

²⁾ § 4 aufgehoben am 25. Juni 2007.

³⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 25. Juni 2007 am 1. September 2007.

§ 7. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. März 1974¹⁾ betreffend die Regelung der Frei-Tage des Polizeikorps ist aufgehoben.

§ 8. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Die Einspruchsfrist ist am 29. August 1988 unbenutzt abgelaufen.

¹⁾ GS 86, 320.